

Unkomplizierte Hilfe auch nach Trennung und Scheidung

Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Das neue Kindschaftsrecht misst der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung eine hohe Bedeutung bei. Dies wirft die Frage auf, ob für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 KJHG, für die der bzw. die Personensorgeberechtigte(n) den Leistungsanspruch haben, eine gemeinsame Willenserklärung der geschiedenen Eltern erforderlich ist, wenn sie das Sorgerecht weiterhin gemeinsam ausüben. Dabei ist ein übereinstimmender Wille unproblematisch. Sind die geschiedenen Eltern jedoch unterschiedlicher Auffassung, wirft dies Rechtsfragen auf.

Mögliche Konstellationen

Erziehungs- und Familienberatung ist eine integrierte Jugendhilfeleistung. Ihr liegen unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde. In der Regel wird sie auf der Basis von § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17; § 18 Abs. 1 und 3 sowie § 28 in Verbindung mit § 27 und 36 KJHG erbracht (DST/AGJ 1995). Das heißt, eine Beratung lässt sich nicht in jedem Fall einer der genannten Rechtsgrundlagen allein zuordnen. So kann eine Erziehungsberatung mit einer Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung verknüpft sein oder ein Nachsuchen um Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsberatung umfassen (Senatsverwaltung Berlin 1999). Zur Klärung der aufgeworfenen rechtlichen Frage ist es jedoch erforder-

lich, unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen getrennt zu betrachten.

Beratung bei der Ausübung der Personensorge

Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind nach einer Trennung oder Scheidung lebt, eine Erziehungsberatungsstelle aufsucht, so kann eine Beratung um des Kindes willen mit einer Beratung zur Stärkung seiner eigenen pädagogischen Kompetenzen verbunden sein. Dann

sprachnahme der Beratung nicht an die Zustimmung des anderen – getrennt lebenden – ebenfalls sorgeberechtigten Elternteils gebunden. In dieser Konstellation ist auch fachlich die Einbeziehung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Anders stellt sich die Situation bei Erziehungsberatung als Hilfe zur Erzie-

bke-Hinweis

liegt der Leistung Erziehungsberatung insoweit § 18 Abs. 1 KJHG zugrunde: denn es erfolgt eine Beratung bei der Ausübung der Personensorge. Darauf haben Mütter und Väter, die die alleinige Sorge für ein Kind oder einen Jugendlichen haben oder die im Rahmen gemeinsamer elterlicher Sorge tatsächlich für das Kind sorgen, einen eigenen Rechtsanspruch. Daher ist die Inan-

spruchnahme der Beratung nach § 28 KJHG dar. Anspruchsberechtigte sind nach § 27 KJHG der oder die Personensorgeberechtigte(n). Daher wäre eine einvernehmliche Entscheidung bei gemeinsamer elterlicher Sorge (auch nach Trennung und Scheidung) Voraussetzung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung. Es sind jedoch unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden.

Zunächst klären die Fachkräfte der Erziehungsberatung die Probleme und deren Kontexte, die zur Inanspruchnahme der Beratung geführt haben. Bei der Gewinnung dieser fachlich erforderlichen Daten erhalten sie zugleich auch die notwendigen Informationen über die Anspruchsgrundlagen nach § 27 KJHG. D.h. es wird festgestellt, ob die Klientin oder der Klient personensorgeberechtigt ist, und ob die gewünschte Beratung eine notwendige und zugleich geeignete Hilfe darstellt. Für die Klärung dieser Voraussetzungen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann durch Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so erfolgt eine Hilfeleistung (DST/AG) 1995, S. 152).

Ein gemeinsames Handeln der Personensorgeberechtigten ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung nur erforderlich bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Angelegenheiten des täglichen Lebens können von demjenigen Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, ohne Rücksprache in die Wege geleitet werden (§ 1687 Abs. 1 BGB).

Erziehungsberatung als Angelegenheit des täglichen Lebens

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung vorübergehend nicht gewährleistet ist und mit Interventionsformen wieder hergestellt werden kann, die nicht tiefer in die Persönlichkeit des Kindes eingreifen, dann ist Erziehungsberatung – ähnlich wie alltägliche medizinische Versorgung – Bestandteil des Alltagslebens ohne gravierende und schwer abänderbare Folgen für das Kind und gehört damit zum Alltagsgeschäft des Elternteils, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält. Sie kann somit ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. In diesem Falle ist auch fachlich die Einbeziehung des anderen Elternteils nicht erforderlich.

Erziehungsberatung als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nachhaltig beeinträchtigt ist und für ihre Gewährleistung Maßnahmen erforderlich sind, die in das Erleben oder die Persönlichkeit des Kindes tiefer und mit

schwer abänderbarer Wirkung eingreifen, liegt eine Situation vor, die die Alltagssorge überschreitet. In solchen Fällen von schwerwiegender Beeinträchtigung eines Kindes ist aus fachlicher Sicht in der Regel eine Zusammenarbeit mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, geboten.

Einbeziehung des getrenntlebenden Elternteils

Der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil wird in einer solchen Situation zur Lösung der Probleme den getrennt lebenden Elternteil, in der Regel einbeziehen wollen. Hierzu ist er rechtlich gesehen auch verpflichtet.

Ablehnung der Einbeziehung

Wenn der ratsuchende Elternteil den anderen Elternteil bei dieser Sachlage nicht einbezieht, so verstößt er im rechtlichen Sinne gegen seine elterlichen Pflichten. Auf der Ebene der Beratungsbeziehung würde ein solches Verhalten Fragen von Vertrauen und Zusammenarbeit berühren. Im rechtlichen Sinne ist hier abzuwägen zwischen dem Recht des Kindes auf seine gedeihliche Entwicklung (dem Kindeswohl) einerseits und dem verletzten Recht des getrennt lebenden Elternteils andererseits. Bei dieser Abwägung dürfte das Kindeswohl aber das höherwertige Rechtsgut sein.

Auch aus fachlichen sozialpädagogischen Erwägungen heraus wird die Fachkraft der Erziehungsberatung eine Hilfe im Interesse des Kindes nicht verweigern, wenn der ratsuchende Elternteil den anderen Elternteil auch entgegen der Beratung hartnäckig aus dem Beratungsprozess heraushalten möchte.

Ablehnung durch den getrenntlebenden Elternteil

Wenn bei einer schwerer wiegenden Konstellation der ratsuchende Elternteil den getrennt lebenden Elternteil um seine Zustimmung zur Inanspruchnahme der Hilfe bittet und dieser der Aufnahme der Hilfe ohne vernünftige Gründe widerspricht, dann hat auch hier die Abwägung zwischen dem Recht des Kindes auf gedeihliche Entwicklung (Kindeswohl) einerseits und dem Erziehungsrecht des getrennt lebenden Elternteils zu erfolgen. Dabei wird im allgemeinen das Kindeswohl wiederum das höherwertige Rechtsgut und die unbegründe-

te Ablehnung rechtlich als rechtsmissbräuchlich anzusehen sein (vgl. Exkurs weiter unten).

Anders ist eine Ablehnung jedoch zu beurteilen, wenn sie mit fachlich erheblichen Argumenten begründet wird. In diesem Fall wird die Fachkraft die Position des getrennt lebenden Elternteils berücksichtigen müssen.

Rechtlich gesehen kann die Beratung also auch gegen den ausdrücklichen Willen des anderen Elternteils erfolgen, dies jedoch nur, wenn seine Ablehnung nicht fachlich nachvollziehbar begründet und dem Kindeswohl widerspricht.

Fehlende Reaktion des getrenntlebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil zu der Frage des Ratsuchenden Elternteils über die Aufnahme einer Beratung überhaupt nicht Stellung nimmt und dadurch die Beratung zu verhindern sucht, missbraucht er sein Recht auf Erziehung, indem er die damit verbundene Pflicht, sich mit dem Kindeswohl auseinanderzusetzen und für das Kindeswohl einzusetzen, vernachlässigt. Auch bei einer fehlenden Reaktion des getrennt lebenden Elternteils kann daher die Beratung erfolgen.

Exkurs: Missbrauch einer Rechtsposition

Da das Personensorgerecht des getrennt lebenden Elternteils ein pflichtgebundenes Recht ist, hat er so zu handeln, dass er das Wohl des Kindes beachtet und fördert, nicht aber sein Wohl verletzt. Wenn dieser Elternteil die Aufnahme der Hilfe ohne vernünftige Gründe ablehnt, liegt in der Verweigerung der Einwilligung ggf. ein Rechtsmissbrauch in der Form des Missbrauchs der elterlichen Sorge. Willensäußerungen von Personensorgeberechtigten unterliegen aber den allgemeinen Regeln für Willensäußerungen. Diese Regeln sind den Vorschriften des BGB zu entnehmen, sie gelten auch im öffentlichen Recht: Ist der Personensorgeberechtigte z.B. bei der Äußerung seines Willens erkennbar geschäftsunfähig, ist seine Erklärung unbeachtlich (§ 105 BGB). Ebenso verhält es sich, wenn die Erklärung etwa gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 134 BGB), sittenwidrig (Rechtsgedanke des § 138 BGB) oder rechtsmissbräuchlich (Rechtsgedanke des

§ 242) ist. In Betracht kommt als Grund für eine Unbeachtlichkeit weiter auch ein Verstoß gegen die dem § 826 BGB zu entnehmende allgemeine Rechtspflicht, anderen nicht in sittenwidriger Weise Schaden zuzufügen.

Eine Erklärung des getrennt lebenden Elternteils, nicht in die für das Kindeswohl notwendige Beantragung von Hilfe zur Erziehung einzuwilligen, ist nach diesen Regeln rechtsmissbräuchlich (§1666 BGB) und damit unwirksam, wenn die Ablehnung nicht begründet wird. Ebenso ist das Unterlassen einer Reaktion Missbrauch einer Rechtsposition.

Begründeter Widerspruch des getrennt lebenden Elternteils

Wenn der getrennt lebende Elternteil dagegen mit fachlich bedeutsamen Gründen der Maßnahme widerspricht, ist es rechtlich erforderlich, sich mit seinen Bedenken auf fachlicher Ebene auseinander zu setzen und vorher mit der Maßnahme noch nicht zu beginnen. In diesem Falle würde die Fachkraft aber ohnehin aus rein fachlichen Gründen zunächst die fachliche Abklärung mit dem getrennt lebenden Elternteil suchen und seine Interventionen zunächst zurückstellen. Auch hier ist also die Parallele der fachgebundenen sozialpädagogischen Entscheidung zur rechtlichen Würdigung der gleichen Konstellation zu sehen.

Straftat des getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind/den Jugendlichen

Von diesen Überlegungen bleiben aber solche Konstellationen unberührt, in denen z.B. wegen einer Straftat des getrennt lebenden Elternteils gegen das Kind oder den begründeten Verdacht einer solchen Tat die Einbeziehung dieses Elternteils fachlich besonders kritisch zu hinterfragen ist.

Beratung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Wünscht derjenige Elternteil, bei dem das Kind sich nicht dauernd aufhält, eine Beratung, so kann dies eine Beratung zur Ausübung der Personensorge sein, wenn sein eigenes Verhältnis zum Kind in Rede steht. Die Beratung erfolgt dann auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 KJHG. Sie kann aufgrund eigenen Rechtsanspruchs erbracht werden.

Wird die Beratung vom getrennt lebenden Elternteil jedoch aufgesucht, weil die Befürchtung besteht, dass

durch den anderen Elternteil eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann, so wird eine Beratung, die eine individuelle Leistung für das Kind einschließt, nur mit Einverständnis desjenigen Elternteils erfolgen können, bei dem das Kind lebt. Denn in der Regel wird die Beratung oder Therapie eines Kindes von einer Beratung zu

Erziehungsberatung nach § 28 KJHG als Angelegenheit des täglichen Lebens ohne Abstimmung mit dem getrennt lebenden Elternteil veranlassen. Dies wird die Mehrzahl der Beratungssituationen betreffen.

Aber auch dann wenn Erziehungsberatung aufgrund der individuellen Problemlage für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, verhindert die fehlende

Einwilligung des getrennt lebenden Elternteils nicht die Beratung, wenn dieser seine formale Rechtsposition ausnutzt, um einem anderen (sei es dem Kind oder dem geschiedenen Partner) zu schaden. Die unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen führen so zu demselben Ergebnis: Wer die alltägliche Sorge

Einbezug bei interner Hilfeplanung

„Eine interne Hilfeplanung wird immer dann als erforderlich angesehen, wenn eine Beratung ‘für längere Zeit’ geleistet wird, nämlich über ein Jahr dauert oder mehr als zwanzig Beratungskontakte in Anspruch nimmt (bke, 1994, S. 164). Hieran anknüpfend erscheint es sachgerecht, den getrennt lebenden Elternteil immer dann einzubeziehen, wenn in der Erziehungsberatungsstelle eine interne Hilfeplanung durchzuführen ist. Dabei wird die Einbeziehung sich nicht auf die Einholung einer Einwilligung (bzw. Ablehnung) beschränken, sondern aus fachlicher Sicht vor allem auf die inhaltliche Beteiligung dieses Elternteils zielen und wenn nötig, die dazu erforderliche Motivationsarbeit leisten“ (Menne, 2001).

mindest desjenigen Elternteils begleitet, der im Alltag für das Kind sorgt. Auch rechtlich ist die Leistung nach den vorstehenden Ausführungen zunächst in die Entscheidung des Elternteils gestellt, bei dem das Kind lebt.

Wenn die vorgebrachte Begründung der Sorge um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung fachlich nachvollziehbar ist, wird die Beratungsfachkraft auf die Einbeziehung des anderen Elternteils, in diesem Fall desjenigen, bei dem das Kind lebt, hinwirken.

Ist eine gemeinsame Auffassung der Eltern jedoch nicht zu erzielen, so müsste der getrenntlebende Elternteil in diesem hypothetischen Fall nötigenfalls das Familiengericht anrufen.

Zusammenfassung

Zunächst kann festgestellt werden, dass sich zwischen einer fachlichen Bewertung und einer rechtlichen Würdigung der verschiedenen Konstellationen kein Widerspruch ergibt. Beide Überlegungen verlaufen parallel.

Derjenige Elternteil, bei dem sich ein Kind gewöhnlich aufhält, hat aus rechtlicher Sicht zum einen einen eigenen Beratungsanspruch, zum anderen kann er

für ein Kind oder einen Jugendlichen übernommen hat, d.h. bei dem das Kind lebt, kann angesichts der hohen Verantwortung und auch Belastung, die Erziehung bedeutet, unkompliziert Hilfe in Anspruch nehmen. Gleichwohl bleibt es gerade auch in Situationen, die ein Kind oder Jugendlichen besonders belasten, anzustreben, denjenigen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, in die Beratung einzubeziehen.

Die Position des getrennt lebenden Elternteils wird aber bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Beratung zu berücksichtigen sein, wenn er sich mit fachlich bedeutsamen Gründen mit der Notwendigkeit einer Beratung auseinandersetzt.

Literatur

Deutscher Städtetag (DST) und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (1995). „Gemeinsame Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung“. In: *bke: Grundlagen der Beratung*. Fürth, 2000, S. 298-304.

Menne, Klaus (2001): Erziehungsberatung und gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung - Rechtliche Fragen nach der Kind-schaftsrechtsreform. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 6/2001, S. 217-221.

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin (1999): *Erhaltung und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung*. In diesem Heft, S. 21-23.